Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes InN 204
- verlängerte Mallinckrodtstraße/Hafenbrücke-

Auf der Grundlage der § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, BGBl. III FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 15.11.2012 die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes InN 204 mit folgendem Inhalt als Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes InN 204 - verlängerte Mallinckrodtstraße/Hafenbrücke - umfasst den gesamten Bebauungsplanbereich zwischen Insterburgerstraße, Ostseite Huckarder Straße, Nordseite verlängerte Mallinckrodtstraße bis Lagerhausstraße, Nordseite Mallinckrodtstraße von Lagerhausstraße bis Schützenstraße einschließlich einer Bautiefe (etwa 50 m), Westseite Schützenstraße, Südseite Mallinckrodtstraße bis Sunderweg einschließlich einer Bautiefe (etwa 50 m), Südseite verlängerte Mallinckrodtstraße, Huckarder Straße, Lohstraße einschließlich der Auffahrt zwischen Huckarder Straße und verlängerter Mallinckrodtstraße (OW III a) und Spicherner Straße.

§ 2
Inhalt der Änderung

1. Baunutzungsverordnung 1990

Für den gesamten räumlichen Geltungsbereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes InN 204 - verlängerte Mallinckrodtstraße/Hafenbrücke - gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

...

2. Art der baulichen Nutzung - Mischgebiet -
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5, 6 BauNVO und § 6 BauNVO)

2.1 Ausschluss von Vergnügungsstätten in den überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen des Mischgebiets nördlich der Mallinckrodtstraße zwischen der Evertstraße im Westen und der Arnoldstraße im Osten

In dem im Bebauungsplan ausgewiesenen Mischgebiet sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO genannten Vergnügungsstätten nicht zulässig.

2.2 Ausschluss der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in den nicht überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen des Mischgebiets

Die Ausnahme gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

3. Art der baulichen Nutzung - Ausschluss von Vergnügungsstätten im Kerngebiet
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO und § 7 BauNVO)

In dem im Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebiet südlich der Mallinckrodtstraße zwischen der Speestraße im Westen und der Scharnhorststraße im Osten sind Vergnügungsstätten nicht zulässig.

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes InN 204 - verlängerte Mallinckrodtstraße/Hafenbrücke - tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Änderung gehört die Begründung vom 27.01.2012.

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien hat am 09.11.2011 nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, BGBl. III FNA 213-1) i.V.m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) beschlossen, den Bebauungsplan InN 204 zu ändern (Änderung Nr. 1).

Dortmund, 18.11.2011

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 29.03.2012 nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB beschlossen, den Entwurf dieser (vereinfachten) Änderung mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, 05.04.2012

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Entwurf der (vereinfachten) Bebauungsplan-Änderung hat mit Begründung nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 23.04.2012 bis 23.05.2012 einschließlich zur Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, 25.05.2012

Stv.
Leiter des Geschäftsbereichs

Der Rat der Stadt hat am 15.11.2012 nach § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB und i.V.m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW diese (vereinfachte) Bebauungsplan-Änderung als Satzung beschlossen.

Dortmund, 22.11.2012

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes InN 204 mit dem Beschluss des Rates vom 15.11.2012 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gem. § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO eingehalten worden sind.

Dortmund, 10.12.2012

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 1 vom 04.01.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes InN 204 - verlängerte Mallinckrodtstraße/Hafenbrücke - in Kraft getreten.

Dortmund, 08.01.2013

Stv.
Leiter des Geschäftsbereichs